

BANK-/ FINANZRECHT & KAPITALMARKT- RECHT

EU-Taxonomieverordnung

Die Europäische Union konkretisiert erstmals die Anforderungen an „Nachhaltigkeit“. Dazu legt sie verbindliche Kriterien fest, anhand derer sich bestimmen lässt, ob bestimmte Wirtschaftsaktivitäten und Finanzprodukte als ökologisch nachhaltig bzw. „grün“ anzusehen sind. Damit einhergehend kommen neue Transparenz- und Offenlegungspflichten auf Finanzmarktteilnehmer zu.

1. EU-AKTIONSPLAN ZUR FINANZIERUNG NACHHALTIGEN WACHSTUMS

Im März 2018 hat die EU-Kommission einen Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem („Sustainable Finance“) vorgelegt, der die Klimaschutzziele der EU unterstützen soll. Der Aktionsplan umfasst:

- ein einheitliches EU-Klassifizierungssystem („Taxonomie“), um Nachhaltigkeit und die Bereiche zu definieren, in denen nachhaltige Investitionen die größtmögliche Wirkung haben können;
- die Schaffung eines EU-Labels für „grüne“ Finanzprodukte auf der Grundlage der Taxonomie;
- neue Offenlegungspflichten für Vermögensverwalter und institutionelle Investoren, ob und in welchem Umfang sie das Kriterium der Nachhaltigkeit in ihren Anlageprozessen berücksichtigen;
- neue Verpflichtungen für Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, ihre Kunden entsprechend ihren Nachhaltigkeitspräferenzen zu beraten;
- die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das Finanzmarktaufsichtsrecht und die Transparenzvorschriften für Unternehmen.

Als Teil des Aktionsplans wurde am 9. Dezember 2019 die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Transparenzverordnung“) veröffentlicht. Darüber hinaus einigten sich die Mitgliedstaaten am 19. Dezember 2019 auf den Entwurf einer Verordnung über die Taxonomie (vgl. EU-Ratsdokument 14970/19 ADD vom 19. Dezember 2019 – endgültiger Kompromiss zu einem

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – „Taxonomieverordnung“).

Transparenzverordnung und Taxonomieverordnung stehen in engem Zusammenhang zueinander und führen erstmals europaweit geltende Definitionen zu ökologischer Nachhaltigkeit sowie bestimmten damit verbundenen Transparenzpflichten ein. Darüber hinaus ermöglichen sie die zukünftige Einbeziehung weiterer Nachhaltigkeitsziele, beispielsweise im Hinblick auf die soziale Verantwortung.

2. TRANSPARENZVERORDNUNG

Die Transparenzverordnung führt Regeln zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater ein.

Die Adressaten müssen ihre Kunden darüber informieren, ob und wie sie Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, bevor sie ihren Kunden Anlageberatungsdienste anbieten oder die Gelder ihrer Kunden anlegen. Bei nachhaltigen Finanzprodukten müssen die Adressaten ihre Kunden auch nach Vertragsabschluss regelmäßig über die Nachhaltigkeitsauswirkungen des Produkts informieren. Weitere Transparenzpflichten gelten hinsichtlich der Verknüpfung von Nachhaltigkeitsaspekten mit der Vergütungspolitik. Zudem müssen die Werbemaßnahmen mit den veröffentlichten Informationen zur Nachhaltigkeit übereinstimmen.

Zu den Adressaten der Transparenzverordnung für Nachhaltigkeit gehören Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Portfolio-Management oder Anlageberatung anbieten, OGAW-Verwaltungsgesellschaften sowie Manager von alternativen Investmentfonds und Versicherungsgesellschaften.

3. TAXONOMIEVERORDNUNG

Die Taxonomieverordnung legt Kriterien fest, anhand derer beurteilt werden kann, welche Wirtschaftsaktivitäten und Finanzprodukte als ökologisch nachhaltig gelten. Sie legt auch bestimmte mit dieser Definition verbundene Transparenzpflichten fest.

3.1 DEFINITION VON ÖKOLOGISCH NACHHALTIGEN WIRTSCHAFTSAKTIVITÄTEN

Vorbehaltlich weiterer Änderungen sowie der bevorstehenden Level 2 Rechtssetzung durch die EU-Kommission, gilt eine Wirtschaftstätigkeit im Allgemeinen als „ökologisch nachhaltig“, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllt:

- (a) Eine solche Tätigkeit trägt wesentlich zu mindestens einem der folgenden sechs in Artikel 6–11 der Taxonomieverordnung festgelegten Umweltziele bei:
- (i) Klimaschutz (z. B. durch Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energie, Verbesserung der Energieeffizienz, Erhöhung der sauberen oder klimaneutralen Mobilität, Umstellung auf die Verwendung nachhaltig gewonnener erneuerbarer Materialien, Herstellung sauberer und effizienter Kraftstoffe aus erneuerbaren oder kohlenstoffneutralen Quellen etc.);
 - (ii) Anpassung an den Klimawandel (z. B. Aktivitäten, die die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit verringern, ohne das Risiko negativer Auswirkungen auf andere Menschen, die Natur oder die Umwelt zu erhöhen);
 - (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen (z. B. durch Schutz des Wassers vor der Einleitung von kommunalem und industriellem Abwasser, einschließlich Pharmazeutika und Mikrokunststoffen, Schutz der menschlichen Gesundheit vor den negativen Auswirkungen einer Wasserverschmutzung, Verbesserung der Wasserverwaltung und -effizienz etc.);
 - (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (z. B. durch Verbesserung der Effizienz bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, Verringerung des Einsatzes von Primärrohstoffen, Maßnahmen zur Ressourcen- und Energieeffizienz, Erhöhung der Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Aufrüstbarkeit oder Wiederverwendung von Produkten, insbesondere bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten, Erhöhung der Wiederverwertbarkeit von Produkten etc.);
 - (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (z. B. durch Vermeidung oder, wo dies nicht möglich ist, Verringerung der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden, Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität, Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Auswirkungen der Produktion, Verwendung und Entsorgung von Chemikalien oder Beseitigung von Abfall und anderer Verschmutzung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt);

(vi) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme (z. B. durch Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz oder zur Verbesserung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume und Arten, durch nachhaltige Bodennutzung und -bewirtschaftung, nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken oder nachhaltige Forstwirtschaft);

- (b) Keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Ziele („*no significant harm*“).

Umweltverträgliche Aktivitäten dürfen keinem der sechs oben genannten Umweltziele „erheblich“ schaden. Art. 12 der Taxonomieverordnung definiert, wann eine erhebliche negative Auswirkung in Bezug auf die jeweiligen Klimaziele vorliegt. Dies ist z. B. bei Ziel 1 (Klimaschutz) der Fall, wenn die Tätigkeit zu „erheblichen“ Treibhausgasemissionen führt (Art. 12 lit. a Taxonomieverordnung).

Bei Ziel 4 (Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling) liegt eine „erhebliche“ negative Auswirkung insbesondere dann vor, wenn die langfristige Entsorgung von Abfällen zu einer erheblichen und langfristigen Schädigung der Umwelt führen kann (Art. 12 lit. d Taxonomieverordnung).

- (c) Die Tätigkeit wird in Übereinstimmung mit bestimmten Mindestschutzmaßnahmen durchgeführt und entspricht bestimmten technischen Prüfkriterien.

Gemäß Art. 13 der Taxonomieverordnung müssen Unternehmen, die nachhaltig handeln, ein bestimmtes Mindestschutzniveau für die Beschäftigten gewährleisten. Dies beinhaltet:

- die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, bspw. zum Umgang mit Gewerkschaften, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung und Schutz von Verbraucherinteressen;
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), wie das Verbot von Zwangsarbeit, die Vereinigungsfreiheit, gleicher Lohn für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit und das Verbot von Kinderarbeit.

Nach Art. 14 Taxonomieverordnung kann die Kommission durch delegierte Rechtsakte technische Bewertungskriterien festlegen, unter welchen Umständen eine Tätigkeit „wesentlich“ zu einem Umweltziel beiträgt oder dieses nachteilig beeinflusst. Gemäß Art. 14 Abs. 4 Taxonomieverordnung werden die Kriterien „regelmäßig“, die Kriterien für Übergangstätigkeiten „mindestens alle drei Jahre“ überprüft.

Zur leichteren Überprüfbarkeit sollen diese Kriterien quantitativer Natur sein und Schwellenwerte vorsehen. Die Energieerzeugung durch die Verwendung fester fossiler Brennstoffe – Kohle, Öl – kann nicht als „nachhaltig“ eingestuft werden (Art. 14 Abs. 2a Taxonomieverordnung).

Die Kommission soll bei der Festlegung der Kriterien auch die Marktauswirkungen des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

berücksichtigen. Dazu gehören die Gefahr massiver Wertverluste von Vermögenswerten („stranded assets“), die Schaffung „inkonsistenter Anreize“ für nachhaltige Investitionen und die negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte (Art. 14 Abs. 1 Taxonomieverordnung).

3.2 ANWENDBARKEIT DER KRITERIEN FÜR ÖKOLOGISCH NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN BEI FINANZPRODUKTEN

Die Taxonomieverordnung sieht bestimmte Transparenzpflichten in Bezug auf Finanzprodukte vor, mit denen ökologisch nachhaltige Investitionen angestrebt werden.

Nach Art 4 α der Taxonomieverordnung muss etwa offengelegt werden, zu welchen Umweltzielen im Sinne der Taxonomieverordnung das Finanzprodukt beiträgt. Daneben muss erklärt werden, wie, und in welchem Umfang investiertes Vermögen zur Förderung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten eingesetzt wird. Dasselbe gilt gemäß Art 4 β der Taxonomieverordnung – *muta mutandis* – für Finanzprodukte, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden.

Außerdem muss angegeben werden, wenn ein Finanzprodukt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Anlagen nicht berücksichtigt.

3.3 NEUE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN FÜR UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

„Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (vgl. nachfolgend) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der EU-Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und damit verbundene Berichte bestimmter Arten von Unternehmen) müssen Erklärungen darüber abgeben, in welchem Umfang ihre Aktivitäten nachhaltig im Sinne der Taxonomieverordnung sind.

Als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ gelten Unternehmen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind und:

- die Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind; oder
- deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines beliebigen Mitgliedstaates zugelassen sind; oder
- die von einem Mitgliedstaat wegen der Art ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten als Einrichtungen von öffentlichem Interesse bezeichnet werden.

Sofern diese Unternehmen mehr als 500 Mitarbeiter haben und ihre Bilanzsumme EUR 20 Mio. oder ihr Jahresumsatz EUR 40 Mio. überschreitet, müssen sie insbesondere Folgendes offenlegen:

- den Anteil ihres Umsatzes; sowie
- den Anteil ihrer Gesamtinvestitionen (Kapitalausgaben) und/oder Ausgaben (Betriebsausgaben), die sich auf Vermögenswerte oder Prozesse beziehen,

der mit Aktivitäten „in Verbindung steht“ die nach der Taxonomieverordnung als nachhaltig gelten.

Die EU-Kommission soll bis zum 1. Juni 2021 Level 2 Maßnahmen erlassen, um die technischen Details und die Anwendung unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen weiter zu spezifizieren.

4. INKRAFTTRETEN UND WEITERE SCHRITTE

Transparenzverordnung und Taxonomieverordnung müssen als EU-Verordnungen nicht durch nationale Gesetzgebung in nationales Recht umgesetzt werden, sondern gelten in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar, sobald sie in Kraft treten. Dies wird schrittweise und zu einem großen Teil im Jahr 2021 erfolgen.

Die Kommission soll bis Anfang 2021 mittels delegierter Rechtsakte die technischen Bewertungskriterien für die Ziele 1 und 2 (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) festlegen. Ab 2022 werden diese und die damit verbundenen Transparenzpflichten für Finanzmarktteilnehmer, Finanzberater und Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten. Die technischen Bewertungskriterien für die anderen Ziele gelten ab 2023.

5. AUFSICHT UND SANKTIONEN

Die Mitgliedstaaten werden zuständige Behörden benennen, um die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. In Deutschland wird dies voraussichtlich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sein. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Regeln für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften festlegen. Diese Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

6. FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

Ob bestimmte Wirtschaftsaktivitäten als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, weil auch nach der Taxonomieverordnung erhebliche Auslegungs- und Bewertungsspielräume verbleiben. Problematisch erscheinen auch die neuen Transparenz- und Offenlegungspflichten. Vor allem größere Unternehmen dürften zur Erfüllung ihrer Transparenzpflichten auf Informationen von ihren Lieferanten und Abnehmern angewiesen sein, inwieweit diese ihrerseits Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.



Joel F. Schaaf

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main



Dr. Christoph Schmitt

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Christoph Schmitt | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 756095-0
Heinrich Meyer | Heinrich.Meyer@bblaw.com
Dr. Christoph Schmitt | Christoph.Schmitt@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München
Tel.: +49 89 35065-0
Dr. Dirk Tuttlies | Dirk.Tuttli@bblaw.com